

Beitragsordnung des ITS Hessen e.V.

13. Juni 2013

§ 1 Mitgliedsgruppen

- (1) Im Rahmen der Mitgliedschaft bilden die Mitglieder drei Gruppen:
 - Unternehmen
 - [a]: weniger als 10 Mitarbeiter
 - [b]: 10 – 49 Mitarbeiter
 - [c]: 50 – 249 Mitarbeiter
 - [d]: mehr als 250 Mitarbeiter
 - Vereine, Institutionen, Verbände und wissenschaftliche Einrichtungen
 - Natürliche Personen
- (2) Über die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Einteilung der Unternehmen zur Beitragsstaffelung erfolgt auf Basis unternehmenseigener Angaben unter Einbezug aller Mitarbeiter eines Unternehmens.

§ 2 Mindestbeiträge

- (1) Unternehmen
 - [a]: weniger als 10 Mitarbeiter: 150 EURO pro Kalenderhalbjahr
 - [b]: 10 – 49 Mitarbeiter: 300 EURO pro Kalenderhalbjahr
 - [c]: 50 – 249 Mitarbeiter: 600 EURO pro Kalenderhalbjahr
 - [d]: mehr als 250 Mitarbeiter: 900 EURO pro Kalenderhalbjahr
- (2) Vereine, Institution, Verbände: 600 EURO pro Kalenderhalbjahr
Wissenschaftliche Einrichtungen: 300 EURO pro Kalenderhalbjahr

Mit Vereinen, Institutionen oder Verbänden können kostenfreie gegenseitige Mitgliedschaften vereinbart werden. Über eine solche gegenseitige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche Personen: 150 EURO pro Kalenderhalbjahr
- (4) Die Beiträge werden zum 01.01. eines Jahres bzw. zum Tag des Beitritts fällig. Die Beiträge sind jeweils für das entsprechende Halbjahr voll zu entrichten, unabhängig vom Tag des Beitritts.

§ 3 Beitragsstaffelung (freiwillig)

Mitglieder des Vereins können nach Vereinbarung mit dem Vorstand zusätzlich Beiträge an den Verein leisten.